

Muster des Schiedspruches

1. (materieller Entscheid)

2. Die Einschreibgebühr von	CHF
die Verfahrenskosten, umfassend		
die Verfahrensgebühr von	CHF
die Auslagen des Schiedsgerichts von	CHF
		<hr/>
total Verfahrenskosten	CHF
		<hr/>

werden der klagenden/beklagten Partei [Variante: zu der klagenden und zu der beklagten Partei] auferlegt unter Verrechnung der von der klagenden Partei geleisteten Einschreibgebühr von CHF und ihres Kostenvorschusses von CHF [sowie des von der beklagten Partei geleisteten Kostenvorschusses von CHF].

Verzichten beide Parteien auf die Begründung des Entscheids und auf Rechtsmittel, so reduziert sich die Verfahrensgebühr des Schiedsgerichts um 1/4, d.h. um CHF

Der allenfalls über die Verfahrenskosten hinausgehende Betrag des von der beklagten Partei geleisteten Kostenvorschusses wird ihr zurückerstattet.

3. Der klagenden Partei wird für die von ihr bezahlte Einschreibgebühr und den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF das Regressrecht auf die beklagte Partei eingeräumt. Bei Reduktion der Verfahrensgebühr gemäss Ziff. 2 Abs. 2 reduziert sich dieser Betrag um CHF
4. Die beklagte/klagende Partei hat die klagende/beklagte Partei für ihre Parteikosten mit CHF zu entschädigen.